

Urheberrecht: UrhG

Kommentar

von

Prof. Dr. Hartwig Ahlberg, Prof. Dr. Horst-Peter Götting, Dr. Philipp Möhring, Dr. Käte Nicolini, Dr. Martin Diesbach, Dr. Stefan Engels, Dr. Christian Freudenberg, Dr. Ralph Oliver Graef, Dr. Ulrike Grübler, Stefanie Hagemeyer, Hans-Peter Hillig, Dr. Daniel Kaboth, Dr. Frank-A. Koch, Dr. Anne Lauber-Rönsberg, Prof. Dr. Dieter Leuze, Dr. Hermann Lindhorst, Dr. Ulrich Reber, Dr. Matthias Rudolph, Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Dr. Martin Soppe, Dr. Felix Laurin Stang, Prof. Dr. Detlev Sternberg-Lieben, Dr. Christoph Stollwerck, Jan Uterhark, Dr. Konstantin Wegner

3. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64788 8

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

klärt, werden sie zu absolut schutzunfähigen Werken iSd Abs. 1. Denn in diesem Fall sind die gesetzliche Ermächtigung und die Rechtsverordnung die unmittelbare Quelle dafür, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Beteiligten verbindlich sind. Das trifft bspw. aufgrund der §§ 20a, 106 GüKG für die KVO oder wegen § 4 Abs. 1 S. 5 PfVersG auf die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung zu (v. Gamm/v. Gamm GRUR 1969, 593 (595); v. Ungern-Sternberg GRUR 1977, 766 (770)). Fehlt es an dieser Allgemeinverbindlichkeitserklärung, werden Allgemeine Geschäftsbedingungen auch dann nicht zu Gesetzen im materiellen Sinn, wenn sie etwa gem. den §§ 28 ff. GWB im BAnz. amtlich bekannt gemacht werden. Daher werden bspw. die ADSp. oder die VOB trotz amtlicher Bekanntmachung nur durch Parteivereinbarung Vertragsbestandteil. Denn nicht jede von einem Amt erfolgte Bekanntmachung ist eine amtliche iSd Abs. 1 (BGH GRUR 1984, 117 (118) – VOB/C; Schrickler/Loewenheim/Katzenberger Rn. 51; v. Gamm/v. Gamm GRUR 1969, 593 (595)).

c) Amtliche Erlasse. Amtliche Erlasse sind Verwaltungsanordnungen eines Amtes. Sie besitzen nur **verwaltungsinterne Verbindlichkeit** und sind entweder Anweisungen gegenüber nachgeordneten Behörden zur Regelung eines Einzelfalls oder allg. Vorschriften zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verwaltungspraxis. Materiell-rechtlich sind sie dem Begriff der Verordnung zuzuschreiben. Zwar erzeugen Erlasse wegen ihrer bloßen verwaltungs-internen Verbindlichkeit keine unmittelbare Wirkung ggü. der Allgemeinheit, jedoch wird hierdurch die Rechtsstellung des Bürgers berührt, weil sie das künftige Verwaltungshandeln ihm gegenüber bestimmen (BGH GRUR 2006, 848 (850) – Vergaberichtlinien; KG GRUR 1988, 451 (452) – eingeführte DIN-Normen; Schrickler/Loewenheim/Katzenberger Rn. 43; Katzenberger GRUR 1972, 686 (688); v. Gamm Rn. 5).

d) Amtliche Bekanntmachungen. Der Begriff der amtlichen Bekanntmachung ist demgegenüber **zweideutig**. Damit kann einmal **jede informative Äußerung** eines Amtes gemeint sein. Zum anderen kann der Begriff auch enger ausgelegt werden, indem man darunter nur den Akt einer **rechtlichen Regelung** versteht. Dieser Unterschied ist insofern von Bedeutung, als nach dem weitergehenden Begriff jeder urheberrechtsfähigen Äußerung eines Amtes der Urheberrechtsschutz genommen würde, während das in der engeren Auslegung nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 der Fall ist. Die Gesetzesbegründung gibt hierfür nichts her (vgl. BT-Drs. IV/270, 39). Die Einordnung auch der bloß informativ-ischen Bekanntmachung unter Abs. 1 würde letztlich zu einer Aushöhlung der in Abs. 2 geregelten Beschränkungen führen. Eine völlige Entrechtung des Urhebers ist aber nur bei einem deutlich überwiegenden Interesse der Allgemeinheit an der amtlichen Bekanntmachung anzuerkennen. Das kann für bloße informative Äußerungen eines Amtes nicht anerkannt werden. Deshalb ist hier von dem engeren Begriff auszugehen (so jetzt auch BGH GRUR 2007, 137 (138) – Bodenrichtwertsammlung; Schrickler GRUR 1991, 645 (649); v. Gamm Rn. 5; wohl auch v. Ungern-Sternberg GRUR 1977, 766 (767 f.); einschränkend Katzenberger GRUR 1972, 687 (688), nach welchem Abs. 1 auch informativ-ische Mitteilungen erfasst, wenn sie ausdr. als Bekanntmachung bezeichnet werden). Aus diesem Grund führt die amtliche Bekanntmachung von Banknoten, Münzen, Postwertzeichen, Wappen oder sonstigen künstlerischen gestalteten Hoheitszeichen, amtlichen Bauwerken, Bauentwürfen und Modellen für die Stadtplanung nicht zu einer Gemeinfreiheit. Denn diese Gegenstände sollen nicht beachtet, sondern gebraucht werden (Schrickler/Loewenheim/Katzenberger Rn. 68; Katzenberger GRUR 1972, 686 (694); Häde ZUM 1991, 536 (539); aA hinsichtlich Briefmarken LG München I GRUR 1987, 436 (437) – Briefmarke; v. Ungern-Sternberg GRUR 1977, 766 (768 f.); Schmidt FuR 1984, 245 (250 f.)).

e) Entscheidungen. Entscheidungen dienen der Durchsetzung der Rechtsordnung. Sie müssen also etwas durchsetzen oder klären. Das sind einmal alle Urteile, Beschlüsse und Verfügungen staatlicher **Gerichte** einschl. der Entscheidungen der Disziplinargerichte von Selbstverwaltungskörperschaften. Entscheidungen sind aber auch alle **behördlichen Regelungen**, die zur Wahrung der allg. rechtliche Ordnung für den Einzelfall getroffen werden, wie z.B. Verwaltungsakte, Verfügungen oder Bescheide (Schrickler/Loewenheim/Katzenberger Rn. 46; Wandtke/Bullinger/Marquardt Rn. 12). Von § 5 werden auch die Begründungen zu den Entscheidungen erfasst (Schrickler/Loewenheim/Katzenberger Rn. 46). Nicht dazu gehören dagegen die Entscheidungen privater Schiedsgerichte oder Schiedsgut-

achter. Denn ihnen stehen keine Hoheitsbefugnisse zu (Schricker/Loewenheim/Katzenberger Rn. 46; HK-UrhR/Dreyer Rn. 40).

- 17 **f) Amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen.** Leitsätze sind an die Öffentlichkeit gerichtete Äußerungen eines Spruchkörpers, worin die Kernaussage der Entscheidung und der die Rechtsfindung leitende Satz zu sehen sind. Sie werden vom UrhG deshalb bes. erwähnt, weil der Leitsatz grds. nicht Bestandteil der Entscheidung selbst, sondern eine außergerichtliche Zutat zu ihr ist (BGHZ 116, 136 (146) – Leitsätze). Mit der Veröffentlichung von Leitsatzentscheidungen kommen diese Spruchkörper dem Bedürfnis der interessierten Öffentlichkeit nach, möglichst umfassend über die Entwicklung des Rechts und der Rechtsfindung informiert zu werden. Diese Leitsätze sind von dem Urheberrechtsschutz ausgenommen, wenn sie amtlich verfasst sind (BT-Drs. IV/270, 39). Das ist nur dann der Fall, wenn sie von dem Spruchkörper selbst bzw. mit dessen Billigung von einem Mitglied, etwa dem Berichterstatter, verfasst und freigegeben werden (BGHZ 116, 136 (147) – Leitsätze). Hat ein Mitglied des Spruchkörpers den Leitsatz dagegen ohne Auftrag oder Billigung des Spruchkörpers verfasst ist dieser nicht amtlich iSv Abs. 1 (HK-UrhR/Dreyer Rn. 35; Wandtke/Bullinger/Marquardt Rn. 16.). Demzufolge sind Leitsätze, die von den juristischen Fachzeitschriften selbständig verfasst werden, ebenfalls keine amtlichen Werke. Daher sind sie vom Urheberrechtsschutz nicht ausgeschlossen, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 2 entsprechen (Schricker/Loewenheim/Katzenberger Rn. 48; Nordemann/Hertin NJW 1971, 688; Samson DVR, 201 (203)). Das gilt auch dann, wenn von der Redaktion ein Mitglied des Spruchkörpers, der die Entscheidung verfasst hat, damit beauftragt wird (vgl. BGHZ 116, 136 (147 f.) – Leitsätze).

2. Amtliche Werke gem. Abs. 2

- 18 Von Abs. 2 werden zunächst alle diejenigen Schriftwerke erfasst, die nicht unter Abs. 1 fallen. Andere amtliche Werke sind aber auch **alle anderen Werkarten**, die in § 2 Abs. 1 aufgezählt sind (BT-Drs. IV/270, 39). Dazu können insbes. die Werke der bildenden Künste gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 und die Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art iSd § 2 Abs. 1 Nr. 7 gehören. Gegenstand des Abs. 2 können aber auch Erzeugnisse sein, denen das UrhG nur ein Leistungsschutzrecht zuerkennt. Für Datenbanken gem. § 87a ist dies inzwischen ausdr. anerkannt (BGH GRUR 2007, 500 (501) – Sächsischer Ausschreibungsdienst; offengelassen noch BGH GRUR 1999, 923 (925 f.) – Tele-Info-CD). Für die Erstreckung auch auf die wissenschaftlichen Ausgaben und Lichtbilder ergibt sich dies aus der ausdr. Verweisungen auf den urheberrechtlichen Teil in den §§ 70 Abs. 1, 72 Abs. 1. Abs. 2 ist aber kein Auffangtatbestand für alle Werke, die in Abs. 1 nicht aufgezählt sind.
- 19 **a) Im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme.** Da nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. IV/270, 39) der Ausschluss des Urheberrechtsschutzes nur gerechtfertigt ist, wenn das amtliche Interesse die möglichst weite und ungehinderte Verbreitung der genannten Werke erfordert, ist auch das amtliche Interesse eng auszulegen (→ Rn. 3). Eine solche Auslegung verlangt zwar kein unabweisbares und besonders dringliches Bedürfnis, es muss aber nach Art und Bedeutung der Information gerade darauf gerichtet sein, dass der Nachdruck oder die sonstige Verwertung des die Information vermittelnden Werkes jedermann freigegeben wird (BGH GRUR 1984, 117 (119) – VOB/C; 1988, 33 (35) – Topographische Landeskarten).
- 20 Der Begriff des amtlichen Interesses hat nach der Rspr. keinen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalt. Es kommt deshalb auf die Frage der strikten Einhaltung des Amtsbereichs und die Erfüllung der dem fraglichen Amt gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht an (BGH GRUR 1972, 713 (714) – Im Rhythmus der Jahrhunderte). Insoweit ist der urheberrechtliche Begriff daher weiter gefasst. Auf der anderen Seite ist er aber wiederum enger, da aus urheberrechtlicher Sicht das amtliche Interesse sich unmittelbar auf die Werkveröffentlichung selbst erstrecken und bereits darin und nicht erst in erhofften weiteren Wirkungen der Veröffentlichung seine Bestimmung und seinen Ausdruck finden muss. Die Aufgaben und Obliegenheiten des Amtes müssen also **unmittelbar** durch die zur allg. Kenntnisnahme bestimmte Veröffentlichung gefördert werden (BGH GRUR 1972, 713 (714) – im Rhythmus der Jahrhunderte; krit. dazu Katzenberger GRUR 1972, 686 (690)). Entspr. wird schon

in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. IV/270, 39) darauf hingewiesen, dass amtliche Kartenwerke regelmäßig nicht im amtlichen Interesse veröffentlicht werden. Hierbei handelt es sich nämlich nur um ein **allgemeines** amtliches Interesse, was von Abs. 2 nicht erfasst wird (vgl. auch BGH GRUR 1988, 33 (35) – Topographische Landeskarten). Ein solches Interesse kommt erst dann in Betracht, wenn eine Behörde z.B. eine Karte von einer Meeresküste veröffentlicht, in der die für die Badenden gefährlichen Stellen besonders bezeichnet sind. D. h., ein amtliches Interesse liegt nur dann vor, wenn von der Öffentlichkeit aufgrund der Information eine bestimmte Verhaltensweise, nämlich etwas zu tun oder zu unterlassen, erwartet bzw. ermöglicht wird.

Außer dem in der Gesetzesbegründung genannten Beispiel gehören dazu z.B. die Veröffentlichung von **Entwürfen zu Gesetzen und Verordnungen** oder von Berichten der Ausschüsse der Gesetzgebungsorgane sowie von Parlamentsprotokollen, Tätigkeitsberichten von Behörden, wenn die Allgemeinheit hierdurch die Möglichkeit erhalten soll, ihr weiteres Verhalten daran zu orientieren (vgl. Schricker/Loewenheim/Katzenberger Rn. 62; Arnold S. 64; Ulmer § 30 II 2). Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. IV/270, 39) gehören auch die amtlichen **Verkehrszeichen** hierher (→ Rn. 10; aA Schricker/Loewenheim/Katzenberger Rn. 68, die solche Zeichen Abs. 1 als Bestandteil der StVO zuordnen), außerdem patentamtliche Veröffentlichung der Offenlegungs-, Auslege- oder **Patentschrift**, um Dritten die Entscheidung über das Einlegen bzw. Nichteinlegen eines Rechtsmittels zu ermöglichen (Schricker/Loewenheim/Katzenberger Rn. 65); ferner die Ausgabe amtlicher Broschüren über **Renten-, Sozialversicherungs- und Steuerfragen**, um den Bürger dazu anzuhalten, die richtigen Erklärungen bzw. Anträge abzugeben.

Dagegen unterliegen Hilfsmittel für die tatsächliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen nicht dem Abs. 2, weil von dem Adressaten kein bestimmtes Verhalten verlangt wird. Dazu gehören ua **Fernsprecherzeichnisse** und Fahrpläne (Schricker/Loewenheim/Katzenberger Rn. 67). Diese sind nur **Orientierungshilfen**. Abs. 2 ist auch nicht anwendbar auf Kataloge und sonstige Verzeichnisse öffentlicher Museen und Bibliotheken, Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und staatlicher oder kommunaler Theater (Schricker/Loewenheim/Katzenberger Rn. 67) oder amtliche Statistiken (Schricker/Loewenheim/Katzenberger Rn. 69). Denn auch in diesen Fällen wird von den Adressaten ein bestimmtes Verhalten nicht erwartet. Auch **Banknoten, Münzen, Postwertzeichen und Wappen** fallen nicht unter Abs. 2. Denn daran ist ebenso wenig die Erwartung an ein bestimmtes Verhalten des Bürgers geknüpft (Schricker/Loewenheim/Katzenberger Rn. 68; → Rn. 15). Keine amtlichen Werke iSd Abs. 2 sind auch die öffentlich gehaltenen **politischen Reden** von Ministern oder Staatssekretären sowie entsprechende redaktionelle Beiträge (aA Leuze S. 41). Das ergibt sich allerdings nicht aus der Tatsache, dass das UrhG hierfür die Sonderregelungen der § 48 f. zur Verfügung stellt (so Schricker/Loewenheim/Katzenberger Rn. 66). Vielmehr werden die Reden nicht in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht gehalten, sondern beinhalten eine politische Auffassung. Sie zielen zwar auf ein bestimmtes Verhalten des Bürgers ab, aber nicht im verwaltungsrechtlichen Sinn. Ihnen fehlt deshalb jede amtliche Verbindlichkeit. Ferner ist ein amtliches Interesse dann nicht gegeben, wenn von einer Behörde z.B. ein Auftrag zur Herstellung eines Films erteilt wird, der sich mit der Geschichte der Militärmusik befasst. Dieses Thema kann zwar allgemeines (vorwiegend musik- und militärhistorisches) Interesse beanspruchen; es besteht jedoch kein amtliches Interesse daran, dass sich der Staatsbürger mit der Geschichte der Militärmusik befasst (BGH GRUR 1972, 713 (714) – Im Rhythmus der Jahrhunderte).

b) Nur veröffentlichte Werke. Weitere Voraussetzung ist die Veröffentlichung des Werkes gem. § 6 Abs. 1. Nur zum **innerdienstlichen Gebrauch** bestimmte Werke verlieren daher den Urheberrechtsschutz nicht (BT-Drs. IV/270, 39). Denn solange diese nicht veröffentlicht sind, zielen sie nicht auf ein bestimmtes Verhalten der Bürger ab. Darunter fallen etwa Verhandlungsprotokolle, Sitzungsberichte, nicht veröffentlichte Gesetzesentwürfe, Rechtsgutachten sowie technische und medizinische Gutachten, Unterrichts- und Lehrmaterialien einschl. Filme, die lediglich für den Gebrauch auch großer staatlicher Organisationen bestimmt sind (vgl. Katzenberger GRUR 1972, 686 (689)). Wem in diesem Fall die Nutzungsrechte an dem unveröffentlichten Werk zustehen richtet sich grds. nach § 43.

C. Ausschluss des urheberrechtlichen Schutzes

I. Grundsatz

- 24 Soweit amtliche Werke unter die Regelung des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 fallen, führt das zu ihrer **Gemeinfreiheit**. Es besteht also auch kein Urheberpersönlichkeitsrecht (BT-Drs. IV/270, 39; → Rn. 1). Der Verfasser der Verordnung, der Entscheidung usw. kann sich also gegen eine Entstellung durch seine Behörde oder durch Dritte auch nicht mit persönlichkeitsrechtlichen Argumenten wehren. Ein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grundsätze liegt darin nicht. Wer nämlich kraft seines Amtes zur Schaffung von Werken iSd § 5 berufen ist, soll nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. IV/270, 39) kein eigenes Verwertungsinteresse an der Nutzung amtlicher Werke haben. Die Richtigkeit dieser Begründung ist zwar anzuzweifeln (→ Rn. 1). Ein Verstoß gegen Art. 14 GG liegt darin aber nicht. Denn der Urheber erhält für seine Leistung eine Besoldung dafür, dass er auch amtliche Werke verfasst bzw. mitverfasst. Aus diesem Grund ist er nicht besser zu stellen als der Urheber in einem Dienstverhältnis nach den §§ 43, 69b. Die Regelung verstößt auch nicht gegen Art. 2 Abs. 1 GG. Es wäre nämlich mit der verfassungsmäßigen Ordnung unvereinbar, wenn, wenn der Gesetzgeber und seine Einrichtungen sowie die Gerichte an der Veröffentlichung von Gesetzen bzw. der Verkündung von Urteilen von dem Urheber aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen gehindert werden könnte.

II. Einschränkungen (Abs. 2)

- 25 Im Gegensatz zu den in Abs. 1 genannten amtlichen Werken besteht für die „anderen amtlichen Werke“ iSd Abs. 2 aber eine relative Schutzunfähigkeit. Denn diese sind urheberrechtlich geschützt, solange sie noch nicht veröffentlicht sind. Nach der Veröffentlichung unterliegen sie einem Änderungsverbot, und der Nutzer ist zur Quellenangabe verpflichtet. Dieser begrenzte Schutz ist allerdings nicht aus dem Urheberrecht herzuleiten, auch wenn Abs. 2 auf die Bestimmungen über das Änderungsverbot und die Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 verweist. Denn wie in Abs. 1 entsteht auch bei den in Abs. 2 bezeichneten Werken wegen ihres amtlichen Charakters kein Urheberrecht bzw. erlischt es, wenn das Werk zu einem späteren Zeitpunkt zu einem amtlichen Werk wird. Die in Abs. 2 genannten Urheberrechtsvorschriften sind deshalb nach dem Gesetzeswortlaut auch nur „entsprechend“ anzuwenden und stehen nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. IV/270, 39 f.) nicht dem Urheber des Werkes, sondern der Behörde zu. Nach der Gesetzesbegründung kann es nämlich vorkommen, dass die Behörde zwar eine möglichst weite Verbreitung wünscht, dennoch ein Interesse daran hat, den Nachdruck des Werkes zu überwachen, etwa weil ein ungenauer Nachdruck besonders nachteilige Folgen haben würde. Ferner ist nach Abs. 2 bei jeder öffentlichen Wiedergabe des Werkes die herausgebende Behörde zu nennen, soweit dies die Verkehrssitte erfordere.
- 26 Das Änderungsverbot und die Pflicht zur Quellenangabe sind lediglich an die Nutzer gerichtete Verhaltensnormen aber keine aus dem Urheberrecht herzuleitende Anspruchsgrundlage, mit welcher das Amt ein solches Verhalten erzwingen kann. Hier käme als Anspruchsgrundlagen einmal der Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB und das Recht auf Gegendarstellung gem. den Bestimmungen der jeweiligen LPG in Betracht (Arnold ZUM 1999, 283 (286) schlägt eine analoge Anwendung des § 97 vor). – Warum diese Einschränkung nicht auch für die Werke iSd Abs. 1 gilt, ist nicht einsehbar. Denn diese haben viel weiter reichende Rechtsfolgen für den Einzelnen als die Werke iSd Abs. 2. Umso größer muss deshalb auch das Interesse an einer korrekten Wiedergabe sein. Insoweit ist deshalb die in Abs. 2 getroffene Regelung analog auf Abs. 1 anzuwenden (so auch Arnold ZUM 1999, 283 (289)). Das steht dem grds. Analogieverbot des § 5 hier deshalb nicht entgegen, weil damit keine Einschränkung der Rechte des Urhebers verbunden ist (zum Analogieverbot → Rn. 3).

III. Ausnahme (Abs. 3)

- 27 Die Vorschrift des Abs. 3 ist erst durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003 (BGBl. I S. 1774) eingeführt worden. Hiernach reicht es für den Verlust des Urheberrechts nicht aus, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf private Normwerke verweisen, ohne ihren Wortlaut

wiederzugeben, sondern nur dann, wenn auch die Bestimmungen des privaten Normwerkes selbst mit aufgenommen werden. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber eine Klarstellung der Rechtslage vorgenommen, die schon vorher von der Rechtsprechung problematisiert worden war. Danach konnte ein nicht amtliches Werk durch die bloße Bezugnahme unter bestimmten Voraussetzungen zu einem amtlichen Werk werden. Das kam aber nur dann in Betracht, wenn Umstände vorlagen, die es rechtfertigten, das in Bezug genommene Werk derjenigen Behörde, die darauf verwies, in einer zur Urheberrechtsfreistellung führenden Weise zuzurechnen war. Dazu war es aber erforderlich, dass sich die Behörde die Bedingungen in irgendeiner Weise inhaltlich zu eigen machen wollte, so dass das Werk zur eigenen Willensäußerung der Behörde und damit zum Inhalt der hoheitlichen Erklärung wurde (BGH GRUR 1984, 117 (119) – VOB/C; OLG Köln ZUM-RD 1998, 110 (111)). Hierzu reichte aber **der bloße Hinweis** in amtlichen Erlassen auf eine **spätere Anwendung** auch durch die öffentlichen Auftraggeber noch nicht aus (BGH GRUR 1984, 117 (119) – VOB/C). Jedoch sollten sie dann zu amtlichen Werken werden, wenn sie später aufgrund der Landesbauordnungen durch amtliche Erlasse oder Bekanntmachungen als technische Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführt wurden (BGH GRUR 1990, 1003 – DIN-Normen). Voraussetzung hierfür war jedoch, dass der Urheber hierzu seine Zustimmung erteilt hatte. Hatte der Urheber die Einwilligung nicht erteilt, standen dem Urheber neben einer Entschädigung nach Amtshaftungsgrundsätzen auch ein Unterlassungsanspruch gem. § 97 zu.

Diese Kriterien berücksichtigt Abs. 3 insofern, als die bloße Bezugnahme auf private Werke in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen oder amtlichen Bekanntmachungen zu keinem Verlust des Urheberrechts führt. Jedoch ist der Urheber in diesem Fall verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der privaten Normwerke einzuräumen. Diese Regelung ist zwar eine Zwangslizenz (Schrickler/Loewenheim/Katzenberger Rn. 81), als Ausgleich hierfür gewährt diese Bestimmung dem Urheber aber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Maßstab hierfür ist die Regelung des § 32. 28

Diese Regelung wirft jedoch Fragen auf. Abs. 3 sagt zunächst einmal nichts darüber aus, was geschieht, wenn der Gesetz- oder Ordnungsgeber sich nicht darauf beschränkt, lediglich auf die privaten Normwerke zu verweisen, sondern diese ohne die erforderliche Zustimmung des Urhebers übernimmt. Hierdurch darf der Urheber nicht schlechter gestellt werden als bei einer bloßen Bezugnahme. Eine solche Schlechterstellung wäre aber gegeben, wenn in diesem Fall das Amt anstelle des Verlegers die angemessene Vergütung zahlen würde. Denn nach der Regelung des Abs. 3 hat „jeder“ Verleger die angemessene Vergütung zu zahlen, der die privaten Normwerke vervielfältigt und verbreitet. Die angemessene Vergütung iSd Vorschrift ist daher ein Vielfaches von dem, was ein einziger Verleger nach dieser Vorschrift zu zahlen hätte. Da die Anzahl der infrage kommenden Verleger objektiv nicht ermittelbar ist, kann das Urheberrecht an diesen privaten Werken nicht schon erlöschen, wenn diese von einem Amt übernommen werden, sondern erst dann, wenn sich die Parteien auf die angemessene Vergütung geeinigt haben. Können sich die Parteien auf eine solche Vergütung nicht einigen, ist diese ggf. gem. § 287 ZPO zu schätzen. 29

Darüber hinaus ist Abs. 3 Satz 2 zu eng gefasst, weil der Urheber eines privaten Normwerkes nur einem Verleger gegenüber zur Einräumung einer Zwangslizenz verpflichtet ist. Sinn des Abs. 3 ist bei bloßer Verweisung auf privat geschaffene Normen, diese der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme wird aber zunehmend durch eine öffentliche Zugänglichmachung gem. § 19a ermöglicht. Es ist daher nicht mehr zeitgemäß, diese Normen der Öffentlichkeit nur in körperlicher Form zur Kenntnis zu bringen. Entspr. ist der Kreis der Adressaten einer Zwangslizenz zu erweitern. 30

D. Prozessuales

Soweit es für die Frage, ob ein amtliches Werk vorliegt, auf Tatsachen ankommt (z.B. bei einem Gesetz auf die Verkündung im BGBl., bei einem amtlichen Leitsatz auf die Abfassung durch die entscheidende Behörde, bei einem „anderen Werk“ iSd Abs. 2 auf die im amtlichen Interesse erfolgte Veröffentlichung), ist derjenige behauptungs- und beweispflichtig, der sich auf die Schutzfreiheit des Werkes beruft. Dass der Benutzende die Bestimmungen des § 62 Abs. 1–3 und des § 63 Abs. 1 und 2 nicht beachtet hat, muss die Behörde behaupten und beweisen. 31

§ 6 Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) ¹Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. ²Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Die Vorschrift korrespondiert mit § 12 (→ Rn. 1). Während der Urheber nach § 12 bestimmen kann, ob das Werk veröffentlicht werden soll, regelt § 6 die objektiven Voraussetzungen der Veröffentlichung (→ Rn. 2). Sie ist auch auf die Leistungsschutzrechte anzuwenden (→ Rn. 4). § 6 unterscheidet zwischen der Veröffentlichung und dem Erscheinen. Daran knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen an, obwohl das Erscheinen nur eine qualifizierte Veröffentlichung darstellt (→ Rn. 5 ff.). Gegenstand der Veröffentlichung iSd § 6 ist nur das Werk in seiner konkreten Form (→ Rn. 10 ff.). Ferner ist Gegenstand der Veröffentlichung allein die persönliche geistige Schöpfung. Das führt aber zu rechtlichen Problemen (→ Rn. 12). Die Veröffentlichung umfasst sowohl die körperliche als auch die unkörperlichen Verwertungsform (→ Rn. 13). Das Werk ist bereits veröffentlicht, wenn die Öffentlichkeit die bloße Möglichkeit hat, das Werk zur Kenntnis zu nehmen (→ Rn. 15 ff.). Umstr. ist, ob der Öffentlichkeitsbegriff des § 15 Abs. 3 auch für § 6 gilt (→ Rn. 18 ff.). Die Frage, wer nach Abs. 1 Zustimmungsberechtigter ist, ist ebenfalls umstr. (→ Rn. 22 ff.). Das Anbieten und in Verkehr bringen stellt in der rechtlichen Kommentierung kein Problem dar (→ Rn. 37 ff.). Der Begriff des Erscheinens ist an engere Voraussetzung geknüpft als die Veröffentlichung (→ Rn. 27 ff.). Da das Erscheinen infolge der digitalen Übertragungsmöglichkeiten zunehmend an Bedeutung verliert ist die Rspr. gezwungen den Begriff des Erscheinens von Vervielfältigungsstücken „in genügender Anzahl“ neu zu definieren (→ Rn. 30 ff.). Für das Erscheinen eines Werkes der bildenden Künste gelten grds. keine anderen Regeln (→ Rn. 40). Nach Abs. 2 S. 2 gilt für diese aber eine Sonderregelung, wenn sie bleibend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Was als bleibend anzusehen ist, wird unterschiedlich definiert (→ Rn. 41 ff.). Eine Veröffentlichung im Ausland führt nach § 12 zwar auch zu einem Verbrauch dieses Rechts im Inland, jedoch nicht nach § 6, wenn dem Rechtsinhaber nur ein räumlich beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt wird (→ Rn. 48).

Übersicht

	Rn		Rn
A. Bedeutung der Vorschrift	1	2. Zustimmung	25a
I. Bedeutung für die Urheber	1	F. Erscheinen (Abs. 2 Satz 1)	27
II. Bedeutung für die Leistungsschutzrechte	4	I. Begriff	27
B. Rechtsfolgen der Veröffentlichung und des Erscheinens	5	II. Vervielfältigungsstücke	28
I. Veröffentlichung	6	III. Nach ihrer Herstellung	29
II. Erscheinen	9	IV. In genügender Anzahl	30
C. Gegenstand der Veröffentlichung	10	V. Mit Zustimmung des Berechtigten	36
D. Veröffentlichungsbegriff	13	VI. Der Öffentlichkeit anbieten oder in Verkehr bringen	37
E. Der Öffentlichkeit zugänglich gemacht	14	G. Erscheinen von Werken der bildenden Künste	40
I. Zugänglichmachen	15	I. Grundsatz	40
II. Öffentlichkeit	18	II. Sonderregelung (S. 2)	41
III. Mit Zustimmung des Berechtigten ...	22	H. Veröffentlichung und Erscheinen im Ausland	48
1. Berechtigter	22		

A. Bedeutung der Vorschrift

I. Bedeutung für die Urheber

Die Vorschrift korrespondiert mit dem Veröffentlichungsrecht des § 12, das nach der Gesetzesbegründung (Begr. BT-Drs. IV/270, 44) zu den wichtigsten Rechten des Urhebers gehört. Denn mit der Entlassung des Werkes aus der Privatsphäre offenbart der Urheber seine geistigen, ästhetischen, künstlerischen, wissenschaftlichen, politischen usw. Anschauungen und Fähigkeiten und setzt sich selber als Person der öffentlichen Kenntnisnahme und Kritik aus (so Schrickler/Loewenheim/Dietz/Peukert § 12 Rn. 1; Ulmer § 32 I; auch Knap UFITA 92 (1982) 21 (25)). Aber auch in verwertungsrechtlicher Hinsicht hat die Veröffentlichung erhebliche Bedeutung, weil mit der Kenntnisnahme des Werkes in der Öffentlichkeit das Interesse an einer Nutzung des Werkes geweckt wird (Schrickler/Loewenheim/Dietz/Peukert Rn. 2). Wenn auch das UrhG in seinem grundlegenden § 11 dem Urheber einen umfassenden Schutz in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes einräumt, so erkennt es aber nicht nur ein Interesse der Urheber, sondern durch verschiedene gesetzliche Regelungen, wie z.B. der Zwangslizenz des § 42a zugunsten der Tonträgerhersteller oder der Schrankenregelungen der §§ 44a ff. auch ein gewisses Recht der Allgemeinheit zu einer Nutzung des Werkes an. Die Veröffentlichung ist daher der Ausgangspunkt widerstreitender Interessen.

Der § 12 ist Ausdruck des Urheberpersönlichkeitsrechts, welcher dem Urheber ein Wahlrecht einräumt, darüber zu bestimmen, ob er sich mit seinem Werk der Öffentlichkeit stellen will oder nicht (→ Rn. 10). Demgegenüber kommt dem § 6 die Aufgabe zu, die Voraussetzungen dafür festzulegen, wann von einer Veröffentlichung auszugehen ist. § 6 ist daher in der Abfolge nachrangig. Denn erst, wenn sich der Urheber nach § 12 zu einer Veröffentlichung entschieden hat, kommt es auf die Voraussetzungen des § 6 an (→ Rn. 15 ff.).

Außerdem wird in § 6 zwischen der Veröffentlichung und dem Erscheinen unterschieden. Der Begriff des Erscheinens ist eine Besonderheit des deutschen Urheberrechts. Nach der Gesetzesbegründung (Begr. BT-Drs. IV/270, 40) ist das Erscheinen nur eine qualifizierte Art der Veröffentlichung (→ Rn. 27). Dieser Begriff verliert jedoch zunehmend an Bedeutung. Denn das Erscheinen verlangt einen Träger und kommt daher nur bei einer Verwertung in körperlicher Form gem. § 15 Abs. 1 vor. Diese Form wird aber durch die Digitaltechnik immer mehr zugunsten der unkörperlichen Verwertungsform abgelöst (→ Rn. 33 ff.).

II. Bedeutung für die Leistungsschutzrechte

Die Veröffentlichung und das Erscheinen sind nicht nur für die Urheber, sondern auch für die Träger von Leistungsschutzrechten von Bedeutung (vgl. § 70 Abs. 1, § 71 Abs. 1, 72, 76 Abs. 2, 82, 85 Abs. 2, 86, 94 Abs. 3, 125 Abs. 3, 126 Abs. 2).

B. Rechtsfolgen der Veröffentlichung und des Erscheinens

Da Anknüpfungspunkt für bestimmte Rechtsfolgen entweder die Veröffentlichung oder das Erscheinen ist, sah sich der Gesetzgeber dazu veranlasst, eine Begriffsbestimmung für die Veröffentlichung und das Erscheinen vorzugeben.

I. Veröffentlichung

Vor der Veröffentlichung eines Werkes ist es niemandem gestattet, das Werk in irgendeiner Weise zu nutzen. **Nach der Veröffentlichung** ist es jedoch zulässig, gem. § 49 Abs. 2 ohne Zustimmung des Urhebers von ihm verfasste vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Ferner kann das Werk ohne die Zustimmung des Urhebers gem. § 51 Nr. 2 zitiert werden.

Das Gesetz räumt Dritten nach der Veröffentlichung aber noch weitere vom Urheber zu duldende Befugnisse ein. Zwar erwähnt das UrhG in diesen Bestimmungen die Veröffentlichung als Voraussetzung nicht ausdrücklich, ohne sie ist aber die Ausübung dieser Befugnisse gar nicht möglich. Hierbei handelt es sich um die folgenden Vorschriften: § 47 (Schul-

UrhG § 6

Teil 1. Urheberrecht

funksendungen), § 48 (Öffentliche Reden), § 49 Abs. 1 (Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare), § 50 (Bild- und Tonberichterstattung), § 56 (Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe durch Geschäftsbetriebe), und grds. auch § 58 (Katalogbilder). Dagegen ist die Veröffentlichung in folgenden Fällen keine Tatbestandsvoraussetzung: § 45 (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit), § 53 (Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch), § 54 (Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch; s. aber § 54 Abs. 1 Ziff. 4) und § 57 (Unwesentliches Beiwerk).

- 8 Außerdem ist die Veröffentlichung für die Zwangsvollstreckung von Bedeutung. Ist nämlich ein Werk der bildenden Künste nicht ein Werk der Baukunst, ist die Zwangsvollstreckung in das Original ohne Zustimmung des Urhebers gem. § 114 Abs. 2 nur zulässig, wenn es veröffentlicht worden ist. Schließlich ist die Veröffentlichung nach § 66 Abs. 1, §§ 67, 129 Abs. 2 der Fixpunkt für die Berechnung der Schutzfristen.

II. Erscheinen

- 9 Zunächst sind die Rechtsfolgen, die sich aus dem Erscheinen eines Werkes ergeben, dieselben wie bei der Veröffentlichung, da das Erscheinen nach der Gesetzesbegründung lediglich eine **qualifizierte Art der Veröffentlichung** ist (Begr. BT-Drs. IV/270, 40). Wegen der durch die körperliche Verwertungsform eintretende größere Verselbständigung des Werkes knüpft das UrhG daran aber noch weitergehende Rechtsfolgen **zu Lasten des Urhebers** (BGHZ 38, 356 (360) – Fernseh wiedergabe von Sprachwerken; Schricker/Loewenheim/Katzenberger Rn. 30). Denn er unterliegt in weit größerem Ausmaß den Schranken des Urheberrechts gem. den §§ 45 ff. als bei der bloßen Veröffentlichung eines Werkes. So kann der Urheber nicht verbieten, dass seine Werke gem. § 46 in bestimmter Weise in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch aufgenommen werden, im Umfang des § 51 Nr. 1 und 3 zitiert und unter den Voraussetzungen des § 52 öffentlich wiedergegeben sowie gem. § 53 Abs. 2 Nr. 4a und Abs. 3 sowie gem. § 59 vervielfältigt und iRd § 61 Abs. 1 auf Tonträger aufgenommen werden. Wie bei der Veröffentlichung eines Werkes ist die Zwangsvollstreckung gem. § 115 Satz 2, § 116 Abs. 2 Satz 2 ohne Zustimmung des dortigen Berechtigten nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist. Ausländische Urheber sind nach dem deutschen Urheberrecht grds. geschützt, wenn ihre Werke gem. § 121 Abs. 1 entweder erstmals im Geltungsbereich des UrhG oder aber nicht früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen sind. Auf der anderen Seite kann der Urheber die nur **zu seinen Gunsten** wirkende Vermutung des § 10 nur für erschienene Werke in Anspruch nehmen (s. dazu aber → § 10 Rn. 3).

C. Gegenstand der Veröffentlichung

- 10 Gegenstand der Veröffentlichung ist nach § 6 das vom Urheber geschaffene Werk **in seiner konkreten Form**. Da dem Urheber nach § 12 allein das Bestimmungsrecht, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist und darüber hinaus auch ihm allein vorbehalten ist, vor einer Veröffentlichung den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, gewährt das UrhG dem Urheber einen absoluten Hoheitsanspruch an dem Werk und den uneingeschränkten Anspruch auf Anerkennung der Integrität seines Werkes durch die Öffentlichkeit. Es ist daher eine Urheberrechtsverletzung, wenn der Berechtigte das Werk in einer hiervon abweichenden Form der Öffentlichkeit zugänglich macht.
- 11 Wird das Werk nur in einer **Bearbeitung veröffentlicht** ist Gegenstand der Veröffentlichung nur diese Bearbeitung. Die damit verbundene Veröffentlichung der dieser Bearbeitung zugrundeliegenden Teile des Originalwerkes ist durch die für eine Bearbeitung erforderliche Einwilligung gem. § 23 gedeckt (Schricker/Loewenheim/Katzenberger Rn. 22; Dreier/Schulze/Dreier Rn. 8; v. Gamm Rn. 4; Schiefler UFITA 48 (1966) 81 (91 f.); Ulmer GRUR Int. 1964, 613 (615 ff.)). Werden vom Urheber gem. § 12 Abs. 1 nur **Teile eines Werkes** veröffentlicht, ist der Berechtigte iSv § 6 Abs. 1 in Erwartung, dass der Urheber auch die anderen Teile veröffentlicht, nicht befugt, der Öffentlichkeit die noch nicht veröffentlichten Teile zugänglich zu machen (Schricker/Loewenheim/Katzenberger Rn. 21; Fromm/Nordemann/W.Nordemann Rn. 26; Schiefler UFITA 48 (1966)